

Satzung von Querbild e.V.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 19.7.2012

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen „Querbild e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 14612 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§2 §2.1	Ziel und Zweck des Vereins Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Ziel des Vereins Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Wecken von Verständnis für den Film und andere visuelle Medien als Möglichkeit a) künstlerischer Äußerungen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Intersexuellen und Queers (im Weiteren als Community bezeichnet) zu wecken und b) zur Vermittlung von Informationen über die Community sowie <ul style="list-style-type: none">▪ filmhistorische Kenntnisse zu fördern,▪ praktische Medienarbeit zu unterstützen,▪ die vielfältigen Aspekte dieser Community ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu tragen. Diesem Ziel soll die Errichtung und Unterhaltung eines filmwissenschaftlichen Archivs zur Dokumentation der Darstellung der Community in visuellen Medien und ihrer Präsenz im Filmbetrieb dienen. Dies beinhaltet: <ul style="list-style-type: none">▪ Sammlung und Archivierung von Filmen, Videos, Bildmaterial, Büchern, Kunsthandwerken und anderen Dokumenten zu deren Alltag, zur Geschichte der Homosexuellenbewegung, zur Sozialisation, aber auch Diskriminierung, sofern sie einen Bezug zum Film- und Mediengeschehen haben. Dieses Archiv ist allen Interessierten (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) insbesondere zu Forschungszwecken zugänglich. Dieses Ziel soll weiterhin verwirklicht werden durch: <ul style="list-style-type: none">▪ öffentliche Vorführungen, Bildungsveranstaltungen und Publikationen im Allgemeinen▪ die jährliche Durchführung der Lesbisch Schwulen Filmtage Hamburg International Queer Film Festival (im folgenden: Festival) im Besonderen, in denen das Bild der Community im Film und in anderen visuellen Medien historisch und gesellschaftlich differenziert aufgearbeitet und allgemein zugänglich dargestellt wird. Ziel des Vereins ist ferner die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über das Phänomen der Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile gegenüber der Community abzubauen und der Allgemeinheit Erfahrungen des Lebens der Community zu vermitteln. Dieses Satzungsziel soll verwirklicht werden durch: <ul style="list-style-type: none">▪ Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen sowie▪ Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, welche die Community – insbesondere ihre Darstellung in den Medien – betreffen. Der Verein soll mit Organisationen und Institutionen verwandter Zielsetzung zusammenarbeiten.

§2.2	<p>Zweck des Vereins</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
§2.3	<p>Aufwandsentschädigung</p> <p>Den aktiven Mitgliedern/Vorständen/Festivalteam-Mitgliedern des Vereins kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des §3 Nr. 26a ESTG gezahlt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>
§3	<p>Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft ist möglich als</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktives Mitglied und/oder als • Fördermitglied (Mitgliedschaft im sog. „Push-up Club“) und/oder als • Ehrenmitglied. <p>Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Arbeit und Ziele des Vereins in erheblichem Umfang aktiv unterstützt. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Rederecht. Wer bei Änderung dieser Satzung am 19.07.2012 Mitglied des Vereins war, wird nach entsprechender schriftlicher Erklärung entweder aktives oder Fördermitglied im vorgenannten Sinn. Liegt zum 15.8.2012 keine schriftliche Erklärung vor, gilt dies als Austrittserklärung zu diesem Datum.</p> <p>Fördermitglieder können natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Antrags-, Stimm- und Rederecht verbunden. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Zahlung des Beitrags für mindestens einen Monat und dauert mindestens ein Jahr.</p> <p>Die Regelungen zu den Beiträgen werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und geändert werden kann.</p> <p>Der Vorstand kann ausgewählte Personen des öffentlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese dem Verein gestatten, auf die Ehrenmitgliedschaft aktiv hinzuweisen.</p>
§4	<p>Beendigung der Mitgliedschaften</p> <p>Die aktive Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden und ist für Fördermitglieder frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestmitgliedschaft wirksam.</p> <p>Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten und Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.</p> <p>Als wichtiger Grund für den Ausschluss eines aktiven Mitglieds gilt auch eine mindestens zwölfmonatige, unentschuldigte Nicht-Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.</p> <p>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>

§5	<p>Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p>
§6	<p>Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Sowohl eine Frau als auch ein Mann müssen im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.</p> <p>Der Vorstand hat bis zum 31. August jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p>
§7	<p>Amtsdauer des Vorstands</p> <p>Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.</p>
§8	<p>Beschlussfassung des Vorstands</p> <p>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p>
§9	<p>Die Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Vorstands, des Kassenwarts und eines Kassenprüfers b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Kassenberichts des Kassenprüfers c) die Entlastung des Vorstands, des Kassenwarts und des Kassenprüfers d) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahmen oder gegen den Ausschluss eines Mitglieds e) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Beitragsordnung f) die Regelung der Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.) g) Beschlussfassung bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung i) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereins j) Beschlussfassung über die Abwahl des Vorstands <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, den Mitgliedern zugehen.</p>
§10	<p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder es verlangt und/oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung die aktiven Mitglieder ein. Die Frist beginnt an dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail, eine postalische Einladung erfolgt nur auf Wunsch eines Mitglieds oder wenn von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt ist.</p> <p>Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zusammen mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>

	<p>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.</p>
§11	<p>Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Fünftels der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.</p> <p>Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig, soweit der Stimmrechtsträger auf den das Stimmrecht übertragen werden soll, selbst aktives Mitglied des Vereins ist und die Stimmrechtsübertragung dem Verein schriftlich oder per E-Mail angezeigt wird. Kein Mitglied kann mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Wird im Falle einer Abstimmung von der Stimmrechtsübertragung Gebrauch gemacht, ist der schriftliche Nachweis der Übertragung dem Versammlungsprotokoll beizufügen.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse gem. §9h-j, die mit 3/4 Mehrheit gefasst werden müssen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.</p>
§12	<p>Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p>
§13	<p>Das Festivalteam Festivalteam-Mitglied wird eine Person, indem diese gegenüber dem bestehenden Festivalteam erklärt, sich unmittelbar und dauerhaft an der Organisation des Festivals beteiligen zu wollen. Das Festivalteam muss der Aufnahme zustimmen. Ist die Person nicht Mitglied des Vereins, so gilt vorstehende Erklärung gleichzeitig als Beitrittserklärung zum Verein als aktives Mitglied.</p> <p>Bei Änderung dieser Satzung am 19.07.2012 bilden diejenigen Personen das Festivalteam, die dies gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben. Die Mitgliederversammlung bestätigt daraufhin einmalig das aktuelle Festivalteam.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Festivalteam endet durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Festivalteam.</p> <p>Der Vorstand als rechtliche Vertretung des Vereins beauftragt das Festivalteam mit der inhaltlichen und organisatorischen Planung sowie der Durchführung des Festivals.</p> <p>Angelegenheiten, die Arbeitsstellen oder dort beschäftigtes Personal betreffen, regelt der Vorstand gemeinsam mit dem Festivalteam.</p>
§14	<p>Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.</p>
	<p>Hamburg, den 19.07.2012</p>